

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

per E-Mail: stellungnahmen@idw.de

Kürzel
Bi – B 02/17

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
rechnungslegung@dstv.de

Datum
30.03.2017

Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüfung (IDW EPS 140 n.F.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte der *Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung* des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich kurz zum Entwurf „**Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüfung**“ (IDW EPS 140 n.F.) zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Mitglieder des Arbeitskreises Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

René Bittner	StB Dipl.-Kfm.
Harald Elster	WP/StB
Mathias Fortenbacher	StB Dipl.-Kfm.
Gero Hagemeister	WP/StB Dipl.-Kfm.
Prof. Dr. Hans-Michael Korth	WP/StB Dipl.-Kfm.
Dr. Jürgen Maiß	WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Meyer	WP/StB Dipl.-Kfm.
Norman Peters	StB
Hans-Christoph Seewald	WP/StB Dipl.-Kfm.
Marcus Tuschen	WP/StB Dipl.-Kfm.
Christian Witte	WP/StB Dipl.-Kfm.

Vorbemerkung

Die gesetzlichen Vorgaben durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz sowie die im Anschluss durchgeführten Änderungen der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle machen Änderungen im IDW EPS 140 zur Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis dringend erforderlich. Der DStV begrüßt daher die Überarbeitung ausdrücklich.

Auch der DStV sieht Konkretisierungsbedarf bei den oben genannten Vorschriften. Jedoch sollten die von der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) bereits veröffentlichten Erläuterungen und Hinweise (Erläuterungen des Vorstands zur Berufssatzung WP/vBP sowie die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)) stärker im IDW EPS 140 berücksichtigt werden.

Qualitätskontrollen bei kleinen Praxen

Die Qualitätssicherungssysteme in kleinen Wirtschaftsprüfungspraxen unterscheiden sich von denen größerer Kanzleien. Dies betrifft die Praxisorganisation, hierunter beispielsweise Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Berufsträgers und der Mitarbeiter sowie die Gesamtplanung der Aufträge. Betroffen ist aber auch die Prüfungsabwicklung, von der Prüfungsplanung bis zur Nachschau. Diesem Umstand muss im Rahmen der Prüfung des Qualitätssicherungssystems Rechnung getragen werden.

Der IDW EPS 140 geht nach unserer Ansicht nicht ausreichend auf die Besonderheiten der Qualitätskontrollen von kleinen Praxen ein.

Die KfQK hat „*Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen*“ veröffentlicht, auf die an verschiedenen Stellen des IDW EPS 140 Bezug genommen werden sollte (Bspw. Tz. 14, 43 - 45, 54, 64).

Prüfungssubjekt

Tz. 9 des IDW EPS 140 beschreibt als Prüfungssubjekt den in eigener Praxis tätigen Wirtschaftsprüfer oder eine Berufsgesellschaft. Bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen können sich Wirtschaftsprüfer jedoch unterschiedlicher Rechtsträger bedienen. Bei der Prüfung des Wirtschaftsprüfers als Prüfungssubjekt muss der Prüfer für

Qualitätskontrolle (PfQK) die organisatorische Einheit dieser Rechtsträger beachten und gegebenenfalls Rückschlüsse auf das übergeordnete, einheitliche Qualitätssicherungssystem ziehen. Dies sollte auch in den IDW EPS 140 Eingang finden.

Kritische Grundhaltung des Prüfers

Der PfQK nimmt mit der Durchführung der Qualitätskontrolle eine öffentliche Aufgabe wahr. Daher kommt hier dem Grundsatz der kritischen Grundhaltung eine grundlegende Bedeutung zu. Dies sollte in Tz. 35 stärker betont werden. Weiterhin bietet sich ein Verweis auf § 37 BS WP/vBP an.

Auftragsauswahl für die Prüfung

Die Ausführungen zur Auswahl der für die Beurteilung, ob die Regelungen zur Auftragsabwicklung eingehalten wurden, auszuwählenden Auftragsprüfungen beziehen sich überwiegend auf die zeitliche Verteilung der Prüfungsaufträge (Tz. 70 ff.). Unseres Erachtens sollte jedoch – entweder direkt in Tz. 70 oder als neue Tz. 71 – weitergehende Erläuterungen zur Grundgesamtheit festgehalten werden.

So sollte einerseits darauf hingewiesen werden, dass eine nicht ausreichende Anzahl von Aufträgen ein Prüfungshemmnis darstellen kann, über das zu berichten ist.

Weiterhin sollten weitergehende Ausführungen zu den in die Grundgesamtheit einzubeziehenden Aufträgen gemacht werden. Alternativ böte sich ein Verweis auf den „Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG“ der KfQK an. Ebenso sollte in den IDW EPS 140 einbezogen werden, dass auch die Grundgesamtheit zu prüfen ist. Schließlich stellt die Grundgesamtheit die Basis für die Beurteilung durch den Prüfer dar.

Im Hinblick auf die überarbeiteten IDW PS 300 und 310 unterstützen wir die Nomenklatur des IDW. Anders als die KfQK wird bei den ausgewählten Auftragsprüfungen nicht von einer Stichprobe, sondern von einer Auswahl gesprochen. Zum besseren Verständnis könnte herausgehoben werden, dass es sich um eine bewusste Auswahl durch den PfQK handelt.

Nachvollziehen des Prüfungsvorgehens durch die KfQK

Nach § 25 Abs. 3 SfQK muss die KfQK die Prüfungsstrategie, die risikoorientierte Auswahl von Prüfungshandlungen sowie die Feststellungen und gezogenen Schlussfolgerungen des PfQK nachvollziehen können. Daher ist es notwendig, dass alle diese Punkte auch im IDW EPS 140 wiedergegeben werden. Es bietet sich daher eine Erweiterung der Aufzählung in Tz. 87 an.

Verwendung der Ergebnisse einer Inspektion in gemischten Praxen

Die Ergebnisse einer Inspektion nach Art. 26 der VO 537/2014 sind nach § 57a Abs. 5 WPO bei der Qualitätskontrolle zu verwenden. Ungeregelt sind unseres Erachtens die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Qualitätskontrolle noch kein Inspektionsbericht vorliegt.

Problematisch kann es ebenso sein, Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung aus einem Inspektionsbericht zu übernehmen, der zeitlich schon weit zurück reicht. Zwar erwähnt der IDW EPS 140 in Tz. 120 das Problem („...aus dem *aktuellem* Inspektionsbericht...“), er bietet jedoch keine Lösung an, für den Fall, dass ein solcher nicht vorhanden ist.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB Dipl.-Kfm. René Bittner
(Referent)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
